



Bitte gut leserlich und vollständig ausfüllen
und zurücksenden an die

Stadt Mansfeld
Ordnungsamt
Lutherstraße 9
06343 Stadt Mansfeld

Antrag für die Aufstellung von Sitzgelegenheiten

(§§ 33 Abs. 1 i.V.m. 46 Abs. 1 StVO)

Antragsteller/in:

Name, Vorname:		geb. am:	
Firma (lt. HR):		HR-Nr.:	
Wohn- bzw. Zustellanschrift:			

Angaben zum Betrieb:

Name des Betriebes:			
Anschrift des Betriebes:			
Art des Betriebes:	<input type="checkbox"/> Einzelhandel	<input type="checkbox"/> Dienstleistungsbetrieb	
Tel. / Fax / E-Mail:			

Denkmalgeschütztes Anwesen?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nicht bekannt – ggf. beim Bauamt nachfragen
Ist ein Radweg vorhanden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
Sind Schräg- oder Senkrecht-parkplätze vorhanden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	

Sitzgelegenheiten:

Art der Möblierung: (Stühle, Bänke, Material?)	
Dauer der Sondernutzung?	

	1. Sitzgelegenheit	2. Sitzgelegenheit (wenn vorhanden)
Länge:	m	m
Gehwegbreite vor dem Geschäft:	m	m
Freibleibende Durchgangsbreite:	m	m

Hinweis:

Gemäß § 3 der **Sondernutzungssatzung** der Stadt Mansfeld ist der/ die Antragsteller/in verpflichtet, die sich aus der Sondernutzung ergebenden Pflichten zu erfüllen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

**Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld
über Erlaubnisse für Sondernutzungen
an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten
(Sondernutzungssatzung)**

- Auszug -

§ 3

Pflichten der Erlaubnisnehmer

- (1) Die Erlaubnisnehmer haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablauftrassen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstigen Revisionschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgegraben werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablauftrassen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld sowie bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen auch die jeweils zuständige Straßenbaubehörde sind spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (2) Die Genehmigung zur Sondernutzung ist am Ort der Sondernutzung verfügbar zu halten und den zur Kontrolle berechtigten Personen auf Verlangen vorzulegen.
- (3) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten wiederherzustellen. Ist dies nicht sofort möglich, hat er die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Über die Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld gefertigt.
- (4) Verunreinigungen, die durch die Sondernutzung entstehen, sind vom Erlaubnisnehmer unverzüglich zu beseitigen. Erfüllt er diese Verpflichtung nicht, kann die Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld die Verunreinigungen auf seine Kosten beseitigen.
- (5) Der Erlaubnisnehmer trägt die Verkehrssicherungspflicht für die Sondernutzung.
- (6) Der Erlaubnisnehmer hat der Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld alle Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung entstehen. Die Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangen.
- (7) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.